

Rechtsordnung des DJJV

gültig in der Fassung vom 20.04.2024



Änderungsnachweis

Verantwortlich:

Deutscher Ju-Jutsu Verband
Bundesgeschäftsstelle
Badstubbenvorstadt 12/13 in 06712 Zeitz

Version	Änderungen	Inkrafttreten
1.0	Erstellung	07.10.2010
1.1	Änderung und Inkraftsetzung durch die Mitgliederversammlung	27.04.2013
1.2	Änderung und vorläufige Inkraftsetzung durch Beschluss des Präsidium	13.12.2018
1.3	Änderung und Inkraftsetzung durch die Mitgliederversammlung	06.04.2019
1.4	Änderung und vorläufige Inkraftsetzung durch Beschluss des Vorstandes	17.08.2021
1.5	Änderung und Inkraftsetzung durch die Mitgliederversammlung	14.05.2022
1.6	Änderung und Inkraftsetzung durch die Mitgliederversammlung	20.04.2024

Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral benannt. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit wurde die männliche Schreibweise gewählt.

Inhaltsverzeichnis

Rechtsordnung des DJJV

§ 1 Diese Ordnung regelt	3
§ 2 Zuständigkeiten des Rechtsausschusses (RA)	3
§ 3 Zusammensetzung des Rechtsausschusses	3
§ 4 Verschwiegenheitspflicht	4
§ 5 Verjährung	4
§ 6 Antragsrecht	4
§ 7 Inhalt des Antrages	4
§ 8 Bevollmächtigte / Beistände	4
§ 9 Entscheidungswege	5
§ 10 Fristen	5
§ 11 Grundsätzliche Verfahrensschritte	5
§ 12 Besonderheiten des schriftlichen Verfahrens	5
§ 13 Besonderheiten des mündlichen Verfahrens	6
§ 14 Entscheidung	6
§ 15 Inhalt des Beschlusses/Entscheidung	7
§ 16 Zustellung	7
§ 17 Vergleich / Schlichtung	7
§ 18 Strafen	7
§ 19 Einstweilige Verfügung / Vorläufige Sperre	7
§ 20 Rechtsmittel	8
§ 21 Kosten des Verfahrens	8
§ 22 Haftungsausschluss	9
§ 23 Inkrafttreten	9
Anmerkungen	9

§ 1 Diese Ordnung regelt

1. die Schlichtung von Streitfällen sowie Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern des DJJV, sofern diese nicht eigenständig beigelegt werden können;
2. die Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Satzung des DJJV und seiner Organe sowie gegen Anordnungen und Beschlüsse des DJJV;
3. die Entscheidung über die Einleitung und Durchführung von Verfahren bei Verfehlungen, die dem Ansehen des DJJV, seiner Organe und deren Mitgliedern schaden.

§ 2 Zuständigkeiten des Rechtsausschusses (RA)

1. Streitigkeiten
 - 1.1. zwischen Mitgliedsverbänden und dem DJJV
 - 1.2. zwischen den einzelnen Organen und Organmitgliedern des DJJV
 - 1.3. zwischen Organen und Mitgliedern des DJJV
 - 1.4. den einzelnen Mitgliedern des DJJV, sofern es die Belange des DJJV betrifft
2. Verfahren gegen
 - 2.1. Mitglieder des DJJV, dessen Organe und Organmitglieder
 - 2.2. wegen Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse des DJJV
 - 2.3. wegen verbandsschädigenden Verhaltens
 - 2.4. Einzelpersonen, Mitglieder und Organe wegen Verstöße gegen Wettkampfordnungen, soweit sich die Zuständigkeit für den Rechtsausschuss ergibt
 - 2.5. Verfahren gegen Einzelpersonen
 - 2.6. wegen Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse
 - 2.7. wegen verbandsschädigenden Verhaltens
3. Verstöße gegen die Anti-Dopingordnung, sofern nicht eine andere Instanz zuständig ist.
4. Verstöße gegen das Präventionskonzept des DJJV

§ 3 Zusammensetzung des Rechtsausschusses

1. Die Besetzung des RA und seine Beschlussfähigkeit sind in § 20 der Satzung geregelt.
2. Ein Mitglied des RA sollte die Befähigung zum Richteramt (Volljurist) haben.
3. Ein Mitglied des RA ist von der Mitwirkung ausgeschlossen, wenn
 - 3.1. er selbst Beteiligter ist
 - 3.2. sein Verein, ein Mitglied seines Vereins, sein Landesverband oder ein Mitglied seines Landesverbandes beteiligt ist
 - 3.3. er Angehöriger eines Beteiligten ist im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB
 - 3.4. er selbst an der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat
 - 3.5. er in der Sache als Zeuge gehört werden soll

4. Mitglieder des RA können sich selbst für befangen erklären. Dies ist dem Vorsitzenden des RA mitzuteilen.
5. Mitglieder des RA können von Verfahrensbeteiligten als befangen abgelehnt werden. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen und die Besorgnis der Befangenheit zu erläutern. Das abgelehnte Mitglied hat sich zu dem Antrag zu äußern. Über den Ablehnungsantrag entscheiden die übrigen Mitglieder abschließend. Der Beschluss ist unanfechtbar.
6. Scheidet ein Mitglied aufgrund Befangenheit aus, so tritt an seine Stelle der nachfolgende stellvertretende Beisitzer.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

1. Die Mitglieder des RA haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit über ihnen dabei bekannt gewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren.

§ 5 Verjährung

1. Anträge wegen beanstandeter Vorfälle sind binnen drei Monaten ab Bekanntwerden des Vorfalles zu stellen. Nach Ablauf der drei Monate tritt Verjährung ein.

§ 6 Antragsrecht

1. Verfahrensanträge können von jedem Funktionsträger, Organ, jedem Mitglied oder von dem Betroffenen gestellt werden.
2. Schlichtungsanträge können von den Betroffenen gestellt werden.
3. Anträge bedürfen der Schriftform
4. Anträge sind an den Vorsitzenden des RA zu stellen. Dieser leitet den Antrag unverzüglich an die Mitglieder des RA weiter.

§ 7 Inhalt des Antrages

1. Im Antrag müssen der Antragssteller, der Antragsgegner, der Streitgegenstand und das Begehren benannt werden.
2. Der Antrag ist zu begründen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.
3. Entspricht der Antrag diesen Anforderungen nicht in vollem Umfang, so hat der Vorsitzende den Antragsteller zur Ergänzung unter Angabe einer Frist aufzufordern.

§ 8 Bevollmächtigte / Beistände

1. Ein Beteiligter kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen.

2. Jeder Antragsteller und jeder Betroffene kann sich anwaltlich vertreten lassen. Durch diese Mitwirkung erlangen Anwälte jedoch nicht den Status eines Beteiligten.
3. Ist ein Betroffener nicht volljährig bzw. nicht voll geschäftsfähig, muss seinem gesetzlichen Vertreter Gelegenheit zur Erklärung gegeben werden.¹ Falls notwendig ist einem für ihn zuständigen Funktionär die Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.
4. Ein Beteiligter kann zur Verhandlung einen Beistand hinzuziehen.

§ 9 Entscheidungswege

1. Der RA entscheidet grundsätzlich im schriftlichen Verfahren, es sei denn, ein Verfahrensbeteiligter beantragt ausdrücklich eine mündliche Verhandlung oder der Vorsitzende hält eine solche mündliche Verhandlung für geboten.
2. Vor jeder Entscheidung hat der Betroffene Anspruch auf rechtliches Gehör.

§ 10 Fristen

1. Fristen berechnen sich nach §§ 188 und 193 BGB.^{2,3}.

§ 11 Grundsätzliche Verfahrensschritte

1. Der Vorsitzende des RA bereitet das Verfahren vor.
2. Der RA sendet dem Antragsgegner eine Zweitschrift des Antrages zu und fordert ihn zugleich auf, sich binnen einer Frist von 3 Wochen ab Zustellung schriftlich zu äußern.
3. Unter besonderen Voraussetzungen, namentlich wegen des Umfangs oder rechtlicher Schwierigkeiten der Sache, kann der Vorsitzende die Frist bis zu 6 Wochen verlängern.
4. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die 3-Wochen-Frist abkürzen.
5. Die Erwiderung des Antragsgegners hat in schriftlicher Form zu erfolgen.
6. Mit der Erwiderung hat der Antragsgegner seine Verteidigungsmittel vorzubringen. Tatsachen und Beweismittel sollen von ihm angegeben werden.
7. Eine zweimalige Erwiderung auf den Schriftsatz der Gegenstelle wird als grundsätzlich ausreichend betrachtet. Der Vorsitzende bestimmt das Ende des schriftlichen Sachvortrages.
8. Im Fall einer mündlichen Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden aus den Beisitzern bestimmt.

§ 12 Besonderheiten des schriftlichen Verfahrens

1. Der RA berät entweder in Präsenz, mittels digitaler Medien oder in anderer geeigneter Weise.
2. Die Entscheidung und die Begründung des RA ergehen schriftlich. Die Entscheidung und die Begründung sind den Beteiligten innerhalb von 3 Wochen nach Beschlussfassung zuzustellen.

3. Das Ergebnis und die Begründung der Entscheidung ist dem Präsidium des DJJV schriftlich mitzuteilen.

§ 13 Besonderheiten des mündlichen Verfahrens

1. Die mündliche Verhandlung findet an einem Ort statt, den der Vorsitzende der betreffenden Instanz bestimmt. Der Vorsitzende trifft gegebenenfalls vorbereitende Anordnungen. Der Termin und der Ort der mündlichen Verhandlung ist dem Präsidium des DJJV mitzuteilen. Die Beschaffung geeigneter Räume erfolgt durch die Geschäftsstelle.
2. Die Entscheidung wird von den Mitgliedern des RA getroffen, die bei der mündlichen Verhandlung anwesend sind.
3. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.
4. Der Vorsitzende leitet den Verhandlungsablauf und übt das Hausrecht aus.
5. Die Beratungen sind geheim. Das Beratungsgeheimnis ist zu wahren.
6. Jeder Antragsteller (und Vertreter/Beistand), jeder Betroffene (und Vertreter/Beistand) und ein Beauftragter des Präsidiums bzw. Jugendvorstandes haben das Recht, an den Verhandlungen teilzunehmen und Erklärungen abzugeben.
7. Erscheint der Betroffene oder Antragsteller oder ein sonstiger Verfahrensbeteiligter zur mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht, kann ohne ihn verhandelt und entschieden werden.
8. Für die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand des Verfahrens gelten die Bestimmungen des §§ 44, 45 StPO⁴
9. Die Verfahrensbeteiligten werden vom Vorsitzenden des RA durch Ladung (eingeschriebener Brief mit Rückschein) spätestens 14 Tage vor Beginn der mündlichen Verhandlung geladen.
10. Die Verfahrensbeteiligten haben ihre eigenen Reise- und sonstigen Kosten selbst zu tragen.
11. Die Entscheidung kann vom Vorsitzenden im Anschluss an die mündliche Verhandlung verkündet werden, sie muss jedoch spätestens innerhalb einer Woche nach Abschluss der mündlichen Verhandlung schriftlich ergehen.
12. Die Begründung ist den Verfahrensbeteiligten bis spätestens 3 Wochen nach der Entscheidungsverkündung schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung muss grundsätzlich von den Mitgliedern des RA unterzeichnet werden, die Begründung nur vom Vorsitzenden.
13. Die Entscheidung mit Begründung ist dem Präsidium schriftlich mitzuteilen

§ 14 Entscheidung

1. Die Entscheidung des RA kann auf Verurteilung, Freispruch, Einstellung des Verfahrens lauten.
2. Zwischen den Parteien kann ein Vergleich geschlossen werden.

§ 15 Inhalt des Beschlusses/Entscheidung

1. Der Beschluss hat folgende Inhalte:
 - 1.1. die Bezeichnung der Beteiligten, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Bevollmächtigten
 - 1.2. die Namen der Mitglieder des RA, die an der Entscheidung mitgewirkt haben
 - 1.3. die Entscheidungsformel
 - 1.4. die Darstellung des Sachverhalts
 - 1.5. die Entscheidungsgründe

§ 16 Zustellung

1. Die Zustellung von Entscheidungen im Verfahren erfolgt mittels Einschreiben / Rückschein.
2. Alle anderen Mitteilungen erfolgen formlos.
3. Der Antragsgegner muss Zustellungen und Mitteilungen unter der Anschrift, die er im Verfahren mitgeteilt hat, gegen sich gelten lassen.
4. Entscheidungen und Mitteilungen, die Minderjährige oder nicht voll geschäftsfähige Personen betreffen, sind an den gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten zu richten.

§ 17 Vergleich / Schlichtung

1. Der RA hat in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung der Streitsache hinzuwirken.

§ 18 Strafen

1. Der RA spricht Strafen nach pflichtgemäßem Ermessen aus. Die möglichen Strafen ergeben sich aus § 20 der Satzung.
2. Die Verhängung mehrerer Ordnungsmaßnahmen/Ahndungen nebeneinander ist zulässig.

§ 19 Einstweilige Verfügung / Vorläufige Sperre

1. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses ist berechtigt, eine schriftlich begründete einstweilige Verfügung zu erlassen, wenn und soweit dies zur Aufrechterhaltung von Ordnung, Recht und Fairness im Verband notwendig erscheint, insbesondere einen/e Athleten/in vorläufig zu sperren.
2. Gegen die einstweilige Verfügung kann binnen einer Woche die Entscheidung des Rechtsausschusses beantragt werden. Dieser entscheidet endgültig. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 20 Rechtsmittel

1. Mit der Entscheidung des RA wird das Verfahren beendet.
2. Ein Rechtsmittel ist nicht zulässig.
3. Die Möglichkeit einer jeden Partei, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten, wird hierdurch nicht berührt. Vor Beschreiten des ordentlichen Rechtswegs ist zwingend das Verfahren gemäß dieser Rechtsordnung durchzuführen.
4. Im Falle von Anti-Doping-Streitigkeiten kann gegen Entscheidungen des RA gemäß DJJV-ADO Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 DJJV-ADO Anwendung. Die betroffenen Parteien erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 DJJV-ADO genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des RA einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.

§ 21 Kosten des Verfahrens

1. Bei der Vorbereitung und Durchführung der Verhandlungen des RA ist der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.
2. Jede Entscheidung durch den RA hat auch über die Kosten des Verfahrens zu befinden.
3. Zu den Kosten des Verfahrens gehören:
 - 3.1. Reisekosten sowie Tages- und Übernachtungsgelder der Mitglieder des RA, der Zeugen und Sachverständige. Diese Kosten berechnen sich nach der jeweils gültigen Finanzordnung des DJJV.
 - 3.2. Portokosten, Kosten für Telefongespräche sowie Schreibauslagen. Die Festsetzung einer Auslagenpauschale ist zulässig.
4. Die Kosten des Verfahrens setzt der RA fest. Im Falle der Verurteilung bzw. des Unterliegens einer Partei trägt die verurteilte Partei bzw. der Unterliegende die Kosten des Verfahrens. Im Falle des Freispruchs bzw. des Obsiegens einer Partei trägt der Antragsteller bzw. die Verbandskasse die Kosten des Verfahrens. Wird das Verfahren eingestellt, so liegt es im Ermessen des RA, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Es ist auch zulässig, in diesem Fall die Kosten zu teilen. Kostenteilung kann auch erfolgen bei teilweisem Obsiegen/ Unterliegen bzw. teilweiser Verurteilung einer Partei. Bei einem geschlossenen Vergleich tragen die Parteien die ihr durch den RA zugeordneten Kosten.
5. Die Kosten eines Rechtsanwalts oder Verfahrensbevollmächtigten werden nicht erstattet. Diese hat jede Partei selbst zu tragen.
6. Die Kostenentscheidung ergeht im Zusammenhang mit der Sachentscheidung des RA.
7. Die Kostenentscheidung ist nicht anfechtbar.

8. Die Kostenentscheidung beinhaltet die Frist, innerhalb welcher die Kosten des Verfahrens zu bezahlen sind.
9. Beantragt ein Mitglied des DJJV oder ein von dieser Mitgliedschaft umfasstes Vereinsmitglied ein Verfahren, so hat es zur Sicherung der Verfahrenskosten unverzüglich einen Kostenvorschuss von 250 Euro bis 1.000 Euro zu bezahlen. Die Höhe des Kostenvorschusses bestimmt der befasste RA unter Berücksichtigung der Bedeutung der Sache und des Erledigungsaufwandes. Die Geschäftsstelle bestätigt den Eingang des Antrags und teilt dem Antragsteller das Datum mit, bis zu dem der Kostenvorschuss beim DJJV eingegangen sein muss (in der Regel 14 Tage ab dem Datum der Bestätigung). Der Kostenvorschuss wird sodann beim DJJV hinterlegt. Der RA nimmt seine Arbeit erst auf, wenn der Kostenvorschuss beim DJJV eingegangen ist.

§ 22 Haftungsausschluss

1. Die Mitglieder des RA haften nicht für Schäden, die durch ihre Entscheidungen oder Unterlassungen entstehen.

§23 Inkrafttreten

Die Rechtsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Anmerkungen

¹ § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB

Angehöriger

Angehöriger ist, wer zu den folgenden Personen gehört: Verwandte und Verschwägerte gerader Linie, der Ehegatte, der Lebenspartner, der Verlobte, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister, Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist, oder Pflegeeltern und Pflegekinder.

² § 188 BGB

Fristende

(1) Eine nach Tagen bestimmte Frist endigt mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist.

(2) Eine Frist, die nach Wochen, nach Monaten oder nach einem mehreren Monate umfassenden Zeitraum - Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr - bestimmt ist, endigt im Falle des § 187 Abs. 1 mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt, im Falle des § 187 Abs. 2 mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Benennung oder seine Zahl dem Anfangstag der Frist entspricht.

(3) Fehlt bei einer nach Monaten bestimmten Frist in dem letzten Monat der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endigt die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

³ § 193 BGB

Sonn- und Feiertag; Sonnabend

Ist an einem bestimmten Tage oder innerhalb einer Frist eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken und fällt der bestimmte Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungs- oder Leistungszeitpunkt staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

⁴ § 44

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Fristversäumung

1 War jemand ohne Verschulden verhindert, eine Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. 2 Die Versäumung einer Rechtsmittelfrist ist als unverschuldet anzusehen, wenn die Belehrung nach den § 35a Satz 1 und 2, § 319 Abs. 2 Satz 3 oder nach § 346 Abs. 2 Satz 3 unterblieben ist.

§ 45

Anforderungen an einen Wiedereinsetzungsantrag

(1) 1 Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist binnen einer Woche nach Wegfall des Hindernisses bei dem Gericht zu stellen, bei dem die Frist wahrzunehmen gewesen wäre. 2 Zur Wahrung der Frist genügt es, wenn der Antrag rechtzeitig bei dem Gericht gestellt wird, das über den Antrag entscheidet.
(2) 1 Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. 2 Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen. 3 Ist dies geschehen, so kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.